

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## - Stadtrat -

Vorlage Nr.: V0356/20

Datum: 27. April 2020

### BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)  
(AV/IT/010/2020)

über:

Hilfe für die Partnerstadt Brazzaville während der Covid-19-Pandemie

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bedürftige Bevölkerung in der Partnerstadt Brazzaville mit einem Betrag von 50.000 Euro für die Beschaffung von Lebensmitteln und Seife zu unterstützen. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit dem „Welternährungsprogramm“ und der Initiative „ShareTheMeal“.
- ~~2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in einem Vertrag mit dem Welternährungsprogramm und dessen Initiative „ShareTheMeal“ diese Unterstützung festzuschreiben.~~
- 2a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in einem sogenannten „Pledge Letter“ (Anlage 1 zur Beschlussempfehlung) mit dem Welternährungsprogramm (WFP) und dessen Initiative „ShareTheMeal“ diese Unterstützung festzuschreiben. Darüber hinaus wird er beauftragt, die Einrichtung eines Spendenkontos der Initiative „ShareTheMeal“ mit der WFP zu vereinbaren, um für die Dresdner Bevölkerung die Gelegenheit zu geben, bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln und ihrerseits konkret für die bedürftigen Bürgerinnen und Bürger in der Partnerstadt Brazzaville in der Corona-Krise zu spenden.
- 2b) Die Anlage 1 zur Vorlage „Vertrag mit ShareTheMeal – Welternährungsprogramm zur Unterstützung in Brazzaville“ wird durch die Anlage 1 zur Beschlussempfehlung, das Muster eines „Pledge Letters“ an das Welternährungsprogramm inkl. Übersetzung, ersetzt.

#### Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

3. ~~1.~~ Der Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen) **Stadtrat** beschließt, dass die Landeshauptstadt Dresden ihrer Partnerstadt diverse Sachspenden zur Verfügung stellt. Dafür ist ein Budget von maximal 30.000 Euro vorgesehen. Die Transportkosten sollen möglichst über das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert werden.
  
4. Die Hilfe an die Partnerstadt Brazzaville während der Covid-19-Pandemie wird als Ausnahme von der mit Datum 21. April 2020 erlassenen Haushaltssperre bestätigt. Die Mittel sind freizugeben.

Abstimmung: Zustimmung mit Änderung  
Ja 12 Nein 2 Enthaltung 2



Dr. Peter Lames  
Vorsitzender

Erläuterung:

1. redaktionelle Änderungen = unterstrichene Textteile
2. Änderungen Gremium = unterstrichen bzw. durchgestrichen sowie fett hervorgehoben

Dirk Hilbert  
Landeshauptstadt Dresden

Dresden, xx April 2020

Mr David Beasley  
Executive Director  
World Food Programme  
Via Cesare Giulio Viola 68/70  
Parco de' Medici  
00148 Rome

Dear Executive Director

With reference to the WFP programme "Congo country strategic plan (2019-2023)", I have the honour, on behalf of the City of Dresden, to propose that the City of Dresden shall make available to you for measures in accordance with the WFP document a contribution of up to

**EUR 50,000.00**  
(in words: fifty thousand Euro)

Of this total amount

up to 50,000 EUR (fifty thousand Euro) will be made available directly.

1. The contribution is earmarked solely for "Congo Country Strategic Plan (2019-2023)".
2. The Contribution is earmarked solely as a special-purpose contribution of the City of Dresden for the Country Strategic Plan dated 25 February 2019. The contribution shall be used for and is intended exclusively towards the costs arising between 01 January 2020 and 31 December 2020 (the Authorized Period). Parts of the allocation not disbursed by the donor and not spent by the recipient by 31 December 2020 cannot be carried forward to the succeeding financial year. However, if required and applied for, the donor shall allow the recipient a period of up to three (3) months after the end of the Authorized Period to liquidate all encumbrances incurred by the recipient for programme activities within the Authorized Period.

3. The Contribution shall be transferred after the exchange of notes.
4. The City of Dresden grants the fixed sum contribution of EUR 50,000.00 to WFP, which will be administered exclusively in accordance with WFP Rules, Regulations, policies and procedures. However, none of these regulations, rules and directives shall impede the application of the provisions of this Agreement.
5. In accordance with the foregoing, WFP will charge 6.5 % indirect support costs on the contribution. In acknowledgement of German budgetary regulations, rules and directives the remaining funds, after deduction of the indirect costs, can only be used for personnel-related expenses, if they are completely related to the Country Strategic Plan, external personnel costs (such as for consulting fees etc.), or for temporary staff hired particularly for activities outlined in the programme. The contribution of the City of Dresden should therefore be earmarked accordingly.
6. WFP shall inform the City of Dresden without delay and in writing
  - if any significant changes occur in the programme or its budget, in particular if any delays of more than three months in the start and during the implementation occur,
  - if the contribution or parts thereof cannot be used for the intended purpose.

A change in the intended use of the contribution or parts thereof shall only be possible with the prior written consent of the City of Dresden.

7. The City of Dresden reserves the right
  - to withhold the contribution or parts thereof if
    - a) major changes in the programme and the budget occur without the consent of the City of Dresden, or
    - b) the purposes and implementation of the programme seem to be jeopardised for other important reasons; and
  - to reclaim, in the event WFP contravenes the provisions of this Agreement, the parts of the contribution directly related to that contravention.

Before taking any such step, the City of Dresden shall consult with WFP with a view to finding a resolution to the matter.

8. The City of Dresden understands that procurement needed for the above-mentioned programme will be acquired through invitation for bids (where applicable) according to applicable WFP rules and regulations.
9. Special provisions:

- Any accruing residual amounts may be used for similar relief or recovery measures in the same budget year upon the written approval of the City of Dresden.
- Possible cost increases or decreases of commodity prices will result in an adjustment of the amount of commodities purchased by a respective increase or decrease of those amounts, as required.
- In the case of procurement on the world market (International Procurement), developing countries and German and other European suppliers of goods and services, including grain suppliers and shipping companies, shall be included in the tendering procedures, in as far as they have applied and meet the requirements for consideration under WFP rules and regulations and procurement policies.
- German funds shall not be used to finance genetically modified foods (GMO).
- The Recipient may use the funds to refinance activities, but only related to the present calendar year (1 January to 31 December of each year).

10. It is the understanding of the City of Dresden that the contribution shall be used without delay for the intended purpose. Interest accrued in connection with this contribution shall be used in accordance with the Financial Regulations, Rules and Directives of WFP currently in force.

Any remaining balance not needed for the above-mentioned purposes shall be repaid after the publication of the Annual Country Report (ACR), without undue delay, at the latest 6 months after the publication of the report. Payments should be made by quoting a payment reference number which will be submitted by the City of Dresden upon request.

11. WFP shall by 31 March 2021 at the latest submit the annual ACRs showing funds received and expended for the programme. The financial information contained in the ACRs, issued by WFP in relation to the agreed financing period mentioned in paragraph 1, will be considered as final. The financial transactions shown in the ACRs shall be subject to the internal and external auditing procedures laid down in the Financial Regulations, Rules and Directives of the Programme.

12. The details of the German assistance described in the above-mentioned programme as well as the procedure for payment and use of the contribution described above can only be amended or supplemented by renewed exchange of letters between the City of Dresden and WFP.

13. The City of Dresden and the Recipient undertake to settle any dispute, controversy or claim arising from or relating to this Agreement, as well as issues concerning the breach, termination or invalidity thereof, by direct negotiation. Any dispute or difference arising out of the interpretation or application of this Agreement shall, unless it is settled by direct negotiations, be referred to arbitration in accordance with

the UNCITRAL Arbitration rules as at present in force. The parties hereto agree to be bound by any arbitration award rendered in accordance with this section as the final adjudication of any dispute.

14. This Agreement shall enter into force upon acceptance by the duly authorized representative of WFP and remain valid until all obligations under this Agreement have been fulfilled by the City of Dresden and WFP. When accepting this Agreement, please indicate in your reply the date by which WFP requires the contribution.
15. The amount of the contribution or parts thereof that have been called shall be transferred to WFP, quoting the relevant reference number indicated by WFP, at the times at which WFP requires the funds. Unless WFP specifies other provisions for an individual call for funds, all transfers shall be made to Citibank NA, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, UK, WFP London Donation Acc. USD, Account No.: 13321541, Sort Code: 185008; SWIFT: CITIGB2L; IBAN: GB74CITI18500813321541.
16. Nothing in or related to this Agreement shall be deemed a waiver, express or implied, of any of the privileges and immunities of WFP.

Accept, distinguished Executive Director, the assurance of my highest consideration.

Dirk Hilbert

**Dirk Hilbert**  
**Landeshauptstadt Dresden**

Dresden, xx April 2020

Herr David Beasley  
Exekutivdirektor  
World Food Programme  
Via Cesare Giulio Viola 68/70  
Parco de' Medici  
00148 Rom

Sehr geehrter Herr Exekutivdirektor,

unter Bezugnahme auf das WFP-Programm „Congo Country Strategic Plan (2019-2023)“ fühle ich mich geehrt, Ihnen im Namen der Stadt Dresden mitzuteilen, dass Ihnen die Stadt Dresden für die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem WFP-Dokument eine Spende zur Verfügung stellt in einer Höhe von bis zu

**EUR 50.000,00**  
(in Worten: fünfzigtausend Euro).

Von diesem Betrag

werden bis zu 50.000 EUR (fünfzigtausend Euro) direkt zur Verfügung gestellt.

1. Die Spende ist ausschließlich zweckgebunden für den „Congo Country Strategic Plan (2019-2023)“.
2. Die Spende ist ausschließlich zweckgebunden als Sonderzweck-Spende der Stadt Dresden für den Country Strategic Plan vom 25. Februar 2019. Die Spende wird verwendet für und ist ausschließlich gedacht für die zwischen dem 01. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 (nachfolgend bezeichnet als der „genehmigte Zeitraum“) entstehenden Kosten. Die Anteile des bereitgestellten Betrags, die vom Spender nicht ausbezahlt werden und vom Empfänger nicht bis zum 31. Dezember 2020 ausgegeben werden, können nicht in das nachfolgende Geschäftsjahr übertragen werden. Wenn es jedoch erforderlich ist und beantragt wird, räumt der Spender dem Empfänger einen Zeitraum von bis zu drei (3) Monaten nach Ende des

genehmigten Zeitraums ein, um alle dem Empfänger entstandenen Kosten für die im genehmigten Zeitraum durchgeführten Programmaktivitäten zu bezahlen.

3. Die Spende wird nach dem Notenwechsel überwiesen.
4. Die Stadt Dresden gewährt eine Spendenpauschale in Höhe von EUR 50.000,00 an WFP, die ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vorschriften, Bestimmungen, Richtlinien und Verfahren von WFP verwaltet wird. Keine dieser Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien verhindert jedoch die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags.
5. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden wird WFP indirekte Unterstützungskosten in Höhe von 6,5 % auf die Spende berechnen. Entsprechend den deutschen Haushaltsbestimmungen, Vorschriften und Richtlinien kann der verbleibende Betrag nach Abzug der indirekten Kosten ausschließlich für Personalaufwendungen verwendet werden, wenn diese vollständig mit dem Country Strategic Plan verbunden sind, sowie für externe Personalkosten (wie zum Beispiel für Beratungskosten etc.), oder für Zeitbedienstete, die speziell für die im Programm festgelegten Tätigkeiten eingestellt wurden. Die Spende der Stadt Dresden sollte daher dementsprechend vorgesehen werden.
6. WFP setzt die Stadt Dresden unverzüglich und schriftlich in Kenntnis,
  - wenn es zu erheblichen Änderungen im Programm oder dem Budget kommt, insbesondere, wenn Verzögerungen von mehr als drei Monaten in Verbindung mit dem Beginn und während der Durchführung entstehen,
  - wenn die Spende oder Teile davon nicht für den beabsichtigten Zweck verwendet werden können.

Eine Änderung in Bezug auf die beabsichtigte Verwendung der Spende oder von Teilen der Spende ist nur zulässig mit der vorhergehenden schriftlichen Genehmigung der Stadt Dresden.

7. Die Stadt Dresden behält sich das Recht vor,
  - die Spende oder Teile davon einzubehalten, wenn
    - a) ohne die Zustimmung der Stadt Dresden wesentliche Änderungen am Programm und dem Budget vorgenommen werden, oder
    - b) die Zwecke und die Durchführung des Programms aus anderen wichtigen Gründen gefährdet zu sein scheinen; und
  - wenn WFP gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags verstößt, die Teile der Spende zurückzuverlangen, die direkt mit diesem Verstoß in Verbindung stehen.



Vor dem Ergreifen von derartigen Maßnahmen wird die Stadt Dresden gemeinsam mit WFP eine Lösung für das Problem suchen.

8. Die Stadt Dresden ist sich bewusst, dass die Mittelbeschaffung für das vorstehend aufgeführte Programm (gegebenenfalls) durch Ausschreibung nach den anwendbaren WFP-Regeln und Vorschriften erfolgt.
9. Sonderbestimmungen:
  - Anfallende Restbeträge können nach der schriftlichen Genehmigung der Stadt Dresden für ähnliche Hilfs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen im gleichen Haushaltsjahr verwendet werden.
  - Mögliche Kostenerhöhungen oder -senkungen der Rohstoffpreise führen zu einer Anpassung der Menge an gekauften Waren entsprechend der jeweiligen Erhöhung oder Senkung dieser Beträge.
  - Im Falle der Beschaffung auf dem Weltmarkt (Internationaler Einkauf) werden die Entwicklungsländer sowie deutsche und andere europäische Lieferanten von Waren und Dienstleistungen, darin eingeschlossen Getreidelieferanten und Speditionen, in das Ausschreibungsverfahren einbezogen, wenn diese sich beworben haben und die Anforderungen nach den Vorschriften, Bestimmungen und Beschaffungsrichtlinien von WFP erfüllen.
  - Die deutschen Mittel dürfen nicht zur Finanzierung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln verwendet werden (GMO).
  - Der Empfänger kann die Mittel zur Refinanzierung von Tätigkeiten verwenden, jedoch ausschließlich in Bezug auf das derzeitige Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres).
10. Nach dem Verständnis der Stadt Dresden wird die Spende unverzüglich für den beabsichtigten Zweck verwendet. In Verbindung mit dieser Spende angefallene Zinsen werden in Übereinstimmung mit den derzeit gültigen Finanzvorschriften, Regeln und Richtlinien von WFP verwendet.

Ein für die vorstehend aufgeführten Zwecke nicht benötigter Restbetrag wird nach Veröffentlichung des Annual Country Report (ACR; Jährlicher Länderbericht) unverzüglich, spätestens jedoch 6 Monate nach der Veröffentlichung des Berichts zurückgezahlt. Die Zahlung erfolgt unter Angabe der Zahlungs-Referenznummer, welche die Stadt Dresden auf Anfrage übermittelt.

11. WFP wird spätestens am 31. März 2021 die jährlichen ACRs übermitteln mit den erhaltenen und aufgewendeten Mitteln für das Programm. Die in den ACRs enthaltenen Finanzinformationen, die von WFP in Bezug auf den in Artikel 1 erwähnten vereinbarten Finanzierungszeitraum herausgegeben werden, gelten als endgültig. Die in den ACRs aufgeführten Finanzgeschäfte unterliegen den internen

und externen Rechnungsprüfungsverfahren, wie in den Finanzvorschriften, Regeln und Richtlinien des Programms aufgeführt.

12. Die im vorstehend aufgeführten Programm beschriebenen Einzelheiten zur deutschen Unterstützung sowie das Verfahren zur Zahlung und Verwendung der vorstehend aufgeführten Spende kann ausschließlich durch einen weiteren Austausch von Briefen zwischen der Stadt Dresden und WFP geändert oder ergänzt werden.
13. Die Stadt Dresden und der Empfänger verpflichten sich, aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag erwachsende Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche sowie Angelegenheiten in Verbindung mit der Verletzung, der Kündigung oder der Ungültigkeit dieses Vertrags durch direkte Verhandlung beizulegen. Aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrags erwachsende Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten werden, wenn sie nicht durch direkte Verhandlungen beigelegt werden können, im Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der derzeit gültigen UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung entschieden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich dem gemäß dem vorliegenden Absatz ergangenen Schiedsspruch als rechtskräftige Entscheidung bei einer Streitigkeit zu unterwerfen.
14. Dieser Vertrag wird rechtskräftig mit der Annahmeerklärung des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters von WFP und bleibt rechtskräftig, bis alle aus diesem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen seitens der Stadt Dresden und WFP erfüllt sind. Bitte geben Sie mit Ihrer Annahmeerklärung das Datum an, zu dem WFP die Spende benötigt.
15. Die Höhe der Spende oder der Anteile an der Spende, die eingefordert wurden, werden an WFP überwiesen unter Angabe der entsprechenden von WFP mitzuteilenden Referenznummer, zu den Zeitpunkten, an denen WFP die Mittel benötigt. Legt WFP nicht andere Bestimmungen für eine einzelne Mitteleinforderung fest, gehen alle Überweisungen an die Citibank NA, Canada Square, Canary Wharf, London E14 5LB, UK, WFP London Donation Acc. USD, Konto-Nr.: 13321541, BLZ: 185008; SWIFT: CITIGB2L; IBAN: GB74CITI18500813321541.
16. Nichts in oder in Verbindung mit diesem Vertrag gilt als ausdrücklicher oder stillschweigend mit eingeschlossener Verzicht auf die Vorrechte und Immunitäten von WFP.

Sehr geehrter Herr Exekutivdirektor, bitte genehmigen Sie den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Dirk Hilbert